

Neue Arbeitshilfe AGH nach § 16 d SGB II ab 14.07.09 – die wichtigsten Änderungen

Der Entwurf der Arbeitshilfe vom 02.04.09 wurde überarbeitet und mit der Dienstanweisung 21 vom 14.07.09 in Kraft gesetzt. Sie löst die Arbeitshilfe vom 27.07.07 ab.

Der Lesbar- und Übersichtlichkeit wegen werden die Änderungen im Folgenden zusammengefasst. Änderungen zwischen der Überarbeitung vom 02.04.09 und der verabschiedeten Fassung werden hervorgehoben. Ausschließlich redaktionelle Änderungen (Umstellungen, Umformulierungen) bleiben unerwähnt – bis auf eine: die Bezeichnung „Zusatzjobs“ wird nicht mehr verwendet zugunsten von AGH MAE.

Seitenangaben ohne weitere Angaben beziehen sich auf die aktuelle Fassung.

Vorbemerkungen

Ziele von öffentlich geförderter Beschäftigung (S. 2)

Gestrichen: „Öffentlich geförderte Beschäftigung ist Ausdruck des Grundsatzes von ‚Fördern und Fordern‘ (§2 SGB II) und damit der zumutbare Beitrag des Hilfeempfängers zur Reduzierung seiner Hilfebedürftigkeit.“ (gestrichen wegen BSHG-Urteil vom 16.12.09)

Zusatz: „Öffentlich geförderte Beschäftigung kann auch dazu beitragen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen. Um diese Ziele zu erreichen, können Arbeitsgelegenheiten mit anderen Instrumenten und länderspezifischen Programmen kombiniert werden.“ (S. 2)

Neu: Es gibt eine **Kurzbeschreibung von AGH MAE und AGH E**. Im Folgenden wird sie, was AGH E betrifft, mit den kurzen Empfehlungen der alten Arbeitshilfe verglichen.

Änderung: **Alt:** Zu AGH in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 SGB II: „Es handelt sich um *sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen*, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen *und / oder* zusätzlich sein (Mischformen möglich).“ (S. 25, AH vom 27.07.07)

Neu: AGH in der Entgeltvarianten „begründen ein Arbeitsverhältnis *ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung* ... Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen *und* zusätzlich sein, sondern können auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein. *Sie lassen eine offene Ausgestaltung zu.*“ (S. 2, statt „offener Ausgestaltung“ heißt es in der alten Fassung „erweiterte Einsatzgebiete möglich“)

Zusatz: Nach dem **Wegfall von ABM** im SGB II können AGH E, „die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen, auch in Anlehnung an die bisherigen ABM-Konditionen gefördert werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Vergabemaßnahmen im Sinne des § 262 SGB III durchzuführen.“ (S. 3)

Neu: **Qualitätssicherung der Arbeitsgelegenheiten**
Die besondere Bedeutung der Qualitätssicherung wird damit begründet, dass AGH MAE das am meisten genutzte Instrument im Rechtskreis SGB II sind (Teilnehmerzahlen und Kostenvolumen) und der Handlungsspielraum vor Ort sehr groß ist. Die Grundsicherungsträger sollen „transparente regionale Konzepte zur Qualitätssicherung entwickeln (z.B. durch Beirat, Qualitätszirkel, Auswertungen, Qualitätsbeauftragter AGH, Prüfungsschemata etc.“ (S. 3)

AGH-MAE „sollen zumindest mittelbar zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führen (1. Stufe einer Integrationsleiter). Im Vordergrund stehen die individuelle Förderung und erst an zweiter Stelle das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten. Entsprechend diesem Grundsatz sollen AGH MAE inhaltlich so ausgestaltet werden, dass die Teilnehmer/innen über die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft hinaus auch in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung gefördert werden (z.B. durch feste Ansprechpartner beim Maßnahmeträger, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche einschl. Bewerbungstraining, Qualifizierung etc.)“ (S. 3)

„Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sie eine individuelle berufliche Entwicklung ermöglichen und zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Abschluss der Maßnahme führen können.“ (S. 3)

A 1 Fördervoraussetzungen für AGH MAE

A 1.1. Nachrangigkeit – Fachliche Hinweise

Zusatz: zu **kein Ersatz für Aus- und Weiterbildung / Berufsvorbereitende Maßnahmen**

Alt: „Zusatzjobs dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen.“

Neu: Die Förderung der **Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses hat im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen**

... Auf die Förderungen haben Jugendliche ohne Schulabschluss nach § 61a SGB III seit 01.01.2009 einen Rechtsanspruch. Voraussetzung ist, dass die Fähigkeiten des Jugendlichen erwarten lassen, dass das Maßnahmeziel (hier Hauptschulabschluss) erreicht wird. *Die Entscheidung hierüber treffen die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit in eigener Zuständigkeit. Wird der Jugendliche nach der Prognoseentscheidung das Maßnahmeziel Hauptschulabschluss voraussichtlich nicht erreichen, kann die AGH MAE entsprechende Maßnahmebestandteile enthalten, um ihn zur Teilnahme an*

einer sich an die AGH MAE anschließende BvB zu befähigen.“ (S. 6) Kursiv hervorgehoben sind die Änderungen gegenüber dem Entwurf von 04/09)

Neu: **„Übergangsregelung für AGH MAE zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses** (gilt für Eintritte bis 31.12.2009): Jugendliche ohne Schulabschluss im Rechtskreis SGB II, denen aufgrund einer negativen Prognoseentscheidung die Teilnahme an einer BvB zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses 2009 nicht möglich ist, können bis zum 31.12.2009 auch in AGH MAE mit Maßnahmebestandteilen zur Vorbereitung auf einen nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses einmünden, die von den ARGEn/AAgAW in eigener Zuständigkeit eingerichtet und finanziert werden. Damit wird für einen Übergangszeitraum der Tatsache Rechnung getragen, dass die Umsetzung des seit 01.01.2009 eingeführten Rechtsanspruchs im Rahmen einer BvB für einen Teil der Jugendlichen nicht kurzfristig realisierbar ist.“ (S. 6)

Neu: **Kein Ersatz für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III:**
„AGH MAE dürfen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III nicht ersetzen oder unterlaufen. Qualifizierungsanteile im Rahmen von AGH MAE müssen sich an der in § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III gesetzlich geregelten zeitlichen Begrenzung orientieren. Danach sind **Qualifizierungsanteile** in Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bis zu einer Dauer von **acht Wochen** zulässig.
Praktika bei Arbeitgebern erfüllen in aller Regel nicht die gesetzlichen Kriterien für AGH MAE (öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit). Sie erhöhen jedoch regelmäßig die Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. In teilweiser Anlehnung an die Durchführung von Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III sind **Praktika bei einem oder mehreren Arbeitgebern bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen** im Rahmen einer AGH MAE zulässig. Hiervon kann in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“ (S. 7)

Zusatz: **zu AGH MAE mit Qualifizierung für Jugendliche**
Übergangsregelung für AGH MAE zur Vorbereitung auf HSA bis 31.12.09:
„Ist bei AGH MAE die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses Maßnahmebestandteil ..., so sind die Qualifizierungsanteile den Erfordernissen entsprechend anzupassen; die **Höchstgrenze von 8 Wochen gilt insoweit nicht.**“ (S. 7)

A. 1.2 Öffentliches Interesse – Fachliche Hinweise

Zusatz: „In dem von § 87b SGB XI erfassten **Bereich („Pflegebedürftige mit erheblichem Betreuungsbedarf“)** ist die Zusätzlichkeit der Arbeiten nur dann gegeben, wenn zuvor eine entsprechende Pflegevereinbarung ... zwischen Pflege-

kasse und Pflegeeinrichtung abgeschlossen wurde und die Einrichtung ein über die § 87 b SGB XI beschriebenen Aufgaben hinausgehendes Angebot machen möchte ...“ (S. 8)

A. 1.3 Wettbewerbsneutralität – Empfehlungen

Zusatz: „Wettbewerbsneutralität kann dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.“ (S. 8)

A. 1.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit – fachliche Hinweise

Änderung: **EGV:** „Die Teilnahme an einer AGH MAE erfolgt *grundsätzlich auf der Basis einer Potenzialanalyse* und einer individuell mit dem Teilnehmer vor Maßnahmenantritt abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung“ (S. 9, kursiv = zusätzlich)

In der alten Fassung konnte bei einem **Sofortangebot** von der Regelung abgewichen werden. Jetzt gibt es eine Regelung:

„Auch die Unterbreitung einer AGH MAE im Rahmen eines Sofortangebotes nach § 15a SGB II setzt voraus, dass zumindest im Rahmen eines (Kurz-) Profilings die Fördernotwendigkeit im Hinblick auf den für eine AGH MAE vorrangig in Betracht kommenden Personenkreis festgestellt wurde. Die pauschale Zuweisung jeden Antragstellers in eine AGH MAE ist unzulässig. Ergänzend wird auf die fachlichen Hinweise und Empfehlungen zu A 4.5. verwiesen.“ (S. 9)

Maßnahmeinhalte

.... Sind an den Bedarfslagen der identifizierten Zielgruppen auszurichten und auf die individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abzustimmen. *Die Maßnahmeinhalte müssen zumindest mittelbar zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hinführen (erste Stufe einer Integrationsleiter)*. AGH MAE sind so auszugestalten, dass Teilnehmer/innen über die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft hinaus auch in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung gefördert werden“ (S. 9. Der erste Satz ist mit der **Empfehlung** der alten Arbeitshilfe identisch, der Rest ist Zusatz)

Gestrichen: wurde die Empfehlung: „Für die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit spielt die **Arbeitsmarktrelevanz** eine Rolle.“

Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit – Empfehlungen

Zusatz: **Integrationsstrategie:** „Die Eingliederungsvereinbarung oder der Verwaltungsakt ... sollten nicht nur die Notwendigkeit einer AGH MAE feststellen, sondern auch die mit der AGH MAE verfolgte individuelle Zielsetzung. Nur durch Festlegung der erforderlichen Schritte, Leistungen und Bemühungen

sowie Indikatoren für deren Nachhaltung wird die Teilnahme an einer AGH MAE sinnvoll in den individuellen Integrationsprozess eingebettet.“ (S. 9)

A 2 Rahmenbedingungen für die Ausübung von AGH MAE – Fachliche Hinweise

Änderung: **Alt:** „**Verbot der Arbeitnehmerüberlassung**“
Neu: „Verbot der Überlassung. Eine Überlassung von AGH MAE-Teilnehmern an andere als im Bewilligungsbescheid genannte Träger oder Einsatzstellen ist ohne Zustimmung der ARGE ... unzulässig.“ (S. 10)

Zusatz: **Mitteilungspflicht des Trägers.** „Der Träger ist nach § 61 SGB II verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich der ARGE ... mitzuteilen.“ (S. 10)

Kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers **auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** besteht nicht.“ (S. 10)

Gestrichen: die in der Änderungsversion 04/09 vorgesehene **Pfändungsmöglichkeit der Mehraufwandsentschädigung** ist in die geltende Arbeitshilfe nicht eingegangen.

Rahmenbedingungen für die Ausübung von AGH MAE – Empfehlungen

Zusatz: Aus dem BSG-Urteil vom 16.12.2008 ... geht hervor, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht unzumutbar ist.“ (S. 11) Alte Fassung bezog sich auf BVerwG-Urteil, dass gemeinnützige und zusätzliche Arbeit nicht vollschichtig sein darf, und empfahl, wie die neue auch, dass die Beschäftigungszeit 30 Std. wöchentlich (inkl. Qualifizierungsanteile) nicht überschreiten soll..

A 3 Förderumfang bei AGH MAE

A 3.1. MAE für Teilnehmer – Fachliche Hinweise

Zusatz: Die MAE „wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten *während der Zuweisung* gezahlt (also z.B. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage ...)“. (S. 11, Zusatz = kursiv)
MAE für alle Bestandteile einer AGH MAE, Zusatz „ggf. **Praktika**“ (S. 11).

MAE für Teilnehmer – Empfehlungen

Änderung: **Alt:** „Es sollte jedoch ein Mehrbedarf für auswärtige Ernährung, Bekleidung einschl. Reinigung sowie Körperpflege berücksichtigt werden.“
Neu: „ jedoch ist ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt) und Wäsche, Körperreinigung, zusätzliche Kosten

für Wäschewaschen sowie Ernährung denkbar.“ (S. 12, Bezug auf BSG Urteil vom 13.11.08))

A 3.2 Kostenpauschale für Maßnahmeträger – MKP – Fachliche Hinweise

Änderung: **Alt:** Mit der MKP „wird der **tatsächlich entstandene Aufwand für die Maßnahmedurchführung** ... ganz der teilweise abgedeckt.“

Neu: mit der MKP „werden **Mittel für die unmittelbare Maßnahmedurchführung bereit gestellt Langlebige Gebrauchsgüter (z.B. Bagger, PKW) bedürfen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer besonders kritischen Prüfung** (z.B. Miete oder Leasing statt Kauf). (S. 12)

Neu: **Zweckentsprechende Verwendung der Mittel**

„Die bewilligte und ausgezahlte Maßnahmekostenpauschale ist ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid für die bewilligte Maßnahme zu verwenden. Eine Spitzabrechnung der Maßnahmekostenpauschale, der eine detaillierte Maßnahmebeschreibung und eine aussagekräftige Kostenkalkulation zugrunde liegen, erfolgt nach Abschluss der Maßnahme aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht.“ (S. 12f)

Kostenpauschale für Maßnahmeträger – Empfehlungen

Gestrichen: **Fahrtkostenzuschüsse.** „Falls der Träger dem Teilnehmer Fahrtkostenzuschüsse oder –erstattungen gewährt, die von der MAE nicht abgedeckt sind, sollte dies bei der Festlegung der Höhe der MKP ergänzend berücksichtigt werden.“ (S. 13) Diese Passage war in der Fassung 04/09 noch enthalten.

A 4 Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung

A 4.1 Kerngeschäft der ARGE/AAGAw – Fachliche Hinweise

Zusatz: Kerngeschäft

„Prüfung der Fördervoraussetzungen, Förderentscheidung und Bewilligung der Maßnahme, **Entscheidung über individuellen Förderbedarf**, Auswahl und Zuweisung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Mittelbewirtschaftung, Maßnahmekontrolle und Ahndung von Leistungsstörungen sowie Auswertung der Maßnahme gehören zum nach dem SGB II gesetzlich geregelten Kerngeschäft der ARGE /AAGAw. **Die Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.**“ (S. 13, Zusätze kursiv)

A 4.2 Eignung des Maßnahmeträgers – Empfehlungen

Zusatz: **Nachweis Trägereignung**

Zur Überprüfung der Trägereignung können die Satzung des Maßnahmeträgers, Nachweise über bisherige Tätigkeiten des Maßnahmeträgers sowie Nachweise berufliche und persönliche Qualifikationen der Betreuer der Teilnehmer angefordert werden.“

Trägerakte

Die Führung einer Trägerakte je Maßnahmeträger mit Nachweisen z.B. Trägerform, Gesellschaftsvertrag/Satzung, Ausstattung/Infrastruktur,

Bescheinigungen des Finanzamts, Prüfungsfestlegungen nach Abs. 4 und Prüfungsergebnissen usw. wird dringend empfohlen.“ (S. 14)

A 4.3. Maßnahmekonzeption – Fachliche Hinweise

- Zusatz:** Kriterien bei der Maßnahmebeschreibung (S. 14)
- Begründung für öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit der Arbeiten *einschl. Wettbewerbsneutralität*
 - Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit

Maßnahmekonzeption – Empfehlungen (stand vorher unter Prüfung und Entscheidung der ARGE über die Durchführung der Maßnahme)

- Zusatz:** „**Flexibilität.** AGH MAE können für Einzelpersonen oder für Gruppen in sämtlichen Teilzeitvariationen angeboten werden.
- Maßnahmegröße.** Die Anzahl der Teilnehmerplätze (Maßnahmegröße) soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Maßnahmeträgers (ggf. der Einsatzstelle) und der eingesetzten Stammkräfte stehen.“ (S. 15)

A 4.4 Prüfung und Entscheidung der ARGE/AAGAw über die Durchführung der Maßnahme – Fachliche Hinweise

Prüfung Fördervoraussetzungen/Maßnahmekonzept

- Zusatz:** „Die Fördervoraussetzungen sind für jede einzelne Maßnahme zu prüfen.“ (S. 15)

Prüfung und Entscheidung der ARGE/AAGAw über die Durchführung der Maßnahme – Empfehlungen

- Zusatz:** **Anforderung von ergänzenden Unterlagen.** „Zur Prüfung des Merkmals der Zusätzlichkeit der Arbeiten können *Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre* angefordert werden.“ (S. 15)

A 4.5 Eingliederungsvereinbarung, Zuweisung/Abberufung, Teilnehmerauswahl, Besetzungsgrad – Fachliche Hinweise

In alter AH und Entwurf 04/09 Empfehlung, jetzt Weisung Eingliederungsvereinbarung

- „Unter Beachtung der Nachrangigkeit sind AGH MAE als zweckmäßiges Modul einer ganzheitlichen Betreuungs-/Integrationsstrategie anzusehen und dementsprechend gezielt einzusetzen. AGH MAE können einen Teilschritt in einer Integrationskette darstellen und ggf. mit anderen zweckmäßigen Leistungen verbunden werden, die in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten sind.
- In der gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erarbeitenden Eingliederungsvereinbarung ist auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung der AGH MAE ... innerhalb der individuellen und auf die Bedarfsgemeinschaft abgestimmten Strategie zur beruflichen und sozialen Integration hinreichend konkret einzugehen. Gegebenenfalls können andere AGH MAE alternativ unterbreitet werden, um die Motivation zu erhöhen.“ (s. 16)

Zuweisung

Zusatz: Die Zuweisung der eHb durch die ARGE/AAGAw hat aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem entsprechenden Vordruck schriftlich zu erfolgen. *Pauschale Angaben über die Zuweisung sind rechtlich nicht zulässig.*“ (S. 17)

Abberufung

Abberufung aus AGH MAE *nicht nur bei Vermittlung in reguläre Beschäftigung, sondern auch, wenn Vermittlung in zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder Förderung in Maßnahme der beruflichen Weiterbildung* möglich ist. (S. 17)

Eingliederungsvereinbarung, Zuweisung/Abberufung, Teilnehmerauswahl, Besetzungsgrad – Empfehlungen

Zusatz: **Keine Abberufung bei Übernahme des Teilnehmers in Dauerarbeitsverhältnis** bei Maßnahmeträger oder Einsatzstelle (S. 17)

Zuweisung von bisher **ehrenamtlich Tätigen** und Familienangehörigen „Sollen bei einem Maßnahmeträger bisher ehrenamtlich tätige herausgehobene (Vorstands-)Mitglieder oder Mitarbeiter (z.B. Vereinvorsitzende) in einer AGH MAE beschäftigt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Einer Förderung sollte nur dann entsprochen werden, wenn der Teilnehmer kein Weisungsrecht hat und eine eindeutige Trennung der Tätigkeit als Organvertreter und Teilnehmer möglich ist. Soweit eine entsprechende Funktion in Verein aufgegeben wird, bestehen regelmäßig keine Bedenken gegen eine Zuweisung.“ (S. 17)

A 4.6 Durchführung der Maßnahme – Fachliche Hinweise

Zusatz: „Beabsichtigt der Träger *Änderungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid*, insbesondere hinsichtlich auszuführender Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeit oder Einsatzstelle, hat er diese unverzüglich vorab der ARGE ...mitzuteilen; der Teilnehmer ist entsprechend zu informieren..*Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ARGE ...*“ (S. 18)

In alter AH Empfehlung, jetzt Weisung **Betreuungs/Vermittlungsaktivitäten**

„Die ARGE ... entwickelt frühzeitig, spätestens unmittelbar im Anschluss an die Beendigung der Maßnahme eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess unter Berücksichtigung der in der AGH MAE erworbenen und vertieften Fähigkeiten und Kenntnisse und wertet die hierzu verfügbaren Informationen (z.B. Teilnehmerbeurteilung). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. (S. 18)

Erfolgsbeobachtung

Die Betreuung der Teilnehmer und der Maßnahmebeobachtung während der laufenden Durchführung (z.B. Zwischenbericht, Maßnahmekontrollen) sowie insbesondere der Auswertung nach der Maßnahme (z.B. Beratungsgespräch, Trägerbeurteilung, Ergebnisbericht, Dokumentation) kommt mit Blick auf die Erreichung der ... individuell und strukturell festgelegten Ziele sowie der Qualitätssicherung eine hohe Bedeutung zu. Eine Erfolgsbeobachtung ist daher unerlässlich und entsprechende Aktivitäten sind zu dokumentieren.“ (S. 18f)

Durchführung der Maßnahme – Empfehlungen

Zusatz: Ergebnisbericht/Erfolgsbeobachtung

Es wird dringend empfohlen, „die Durchführung der Maßnahme seitens des Trägers durch die Teilnehmer beurteilen zu lassen (Trägerbeurteilung)“ (S. 19)

Prüfkonzept

Die ARGE ... „sollte ein Prüfkonzept insbesondere mit folgenden Kriterien erstellen:

1. Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen
2. Prüfungsumfang
3. Prüfquote“, mind. 10% der Maßnahmen (S. 19)

A 4.7 Leistungsstörungen – Fachliche Hinweise

Als Leistungsstörungen gelten:

Zusatz: „Nichtanfallen von Kosten (z.B. für eine in der Kostenkalkulation bezifferte, aber nicht durchgeführte Qualifizierung“ (S. 20)

Präzisierung: „Nicht zweckentsprechende Mittelverwendung (z.B. Verwendung der Maßnahmekostenpauschale für einen Personenkreis, der nicht vom Bewilligungsbescheid erfasst wird)“ (S. 19)

„Erhebliches Abweichen der tatsächlichen Kosten von der Kostenkalkulation (z.B. wenn mit der Maßnahme erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden, die bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden sind)“ (S. 20)

Neu: Bei konkreten Hinweisen auf einen der zuvor aufgezeigten möglichen oder vergleichbaren Leistungsstörungen ist eine **diesbezügliche Prüfung und ggf. ein Erstattungsverfahren** durchzuführen. Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken Maßnahmebelege mindestens 5 Jahre aufzuheben.

A 5 Verfahren zur Einrichtung von AGH MAE

A 5.1 Antrags-/Bewilligungsverfahren AGH MAE - Empfehlungen

Geändert: **Alt:** „*Ein Vergabeverfahren (Ausschreibung) ist nicht durchzuführen.* Sollten im Einzelfall aus besonderen Gründen in der Maßnahme Arbeitsmarktdienstleistungen überwiegen, ist die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften zu prüfen.“ (S. 18) *Der erste Satz war in der Änderung 04/09 noch enthalten.*

Neu: „Sollten im Einzelfall aus besonderen Gründen in der Maßnahme Arbeitsmarktdienstleistungen (z.B. Qualifizierungsteile) überwiegen, richtet sich die Anwendung des Vergaberechts nach diesen Arbeitsmarktdienstleistungen.“ (S. 20)

A 5.2 Vereinbarungsverfahren – Empfehlungen

Zusatz: „Die Vereinbarung sollte sich an den wesentlichen fachlichen Hinweisen und Empfehlungen orientieren.“ (S. 21)

Gestrichen: „Ob und inwieweit ein Vergabeverfahren (Ausschreibung) durchzuführen ist, wird z. Zt. vom BMAS geprüft.“

A 6 Besondere Zielgruppen und Einsatzbereiche AGH MAE - Empfehlungen

A. 6.1.1 AGH MAE für Jugendliche

Zusatz: „Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE ... darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit *auch* zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“ (S. 21) Der Zusatz besteht in „auch“.

Neu: **Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX**

Aufgrund der „vorrangigen Leistungen“ nach § 33 Abs. 1 SGB IX „kommt eine Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit in der Regel nicht in Frage. Sollte in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten in Betracht gezogen werden, so ist vor Aufnahme in eine Arbeitsgelegenheit mit dem Rehabilitationsträger abzuklären, wie dieser das Rehabilitationsverfahren fortzusetzen beabsichtigt. Dessen Leistungen sind in jedem Fall vorrangig.“ (S. 24)

A 7 „Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante (AGH E)“

Dieses Kapitel ersetzt das Kapitel „Andere Formen der öffentlich geförderten Beschäftigung nach dem SGB II“, das **Empfehlungen** zu ABM und AGH Entgelt enthielt. Die neue Arbeitshilfe enthält ausführliche **fachliche Hinweise** und Empfehlungen und bei letzteren an vielen Stellen Verweise auf die Ausführungen zu AGH MAE (Nachrangigkeit, Wettbewerbsneutralität usw.).

Bei der Arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit gibt es eine Einschränkung gegenüber dem Entwurf von 04/09: **Es fehlt die Empfehlung, dass AGH E auch in Erwägung gezogen werden sollten, „wenn die Tätigkeit eine Ausbildung oder besondere Qualifizierung erfordert (z.B. für eine Anleiterposition im Rahmen eines AGH-Projekts“.**

Explizit geregelt (fachlicher Hinweis) ist die **Zulässigkeit der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung**, „wenn der Maßnahmeträger/Arbeitgeber über eine entsprechende Erlaubnis verfügt und die Zustimmung der ARGE/AAGAw vorliegt.“ (S. 26) In den Empfehlungen wird ausgeführt, dass eine Überlassung an andere Beschäftigungsträger vermieden werden soll. (S. 27)

Förderumfang

Empfehlung: Zuschuss zum Arbeitsentgelt plus Maßnahmekostenpauschale. (S. 27)

Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Zusatz ggü. 04/09 bei den fachlichen Hinweisen: **„Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen sind zu beachten.“** (S. 28)

Die Dauer der Maßnahmeförderung „kann sich an den ABM-Regelungen im SGB III orientieren“, Empfehlung (S. 27)

Zuschuss für zusätzlich und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten

Empfehlung: Orientierung an ABM-Regelungen im SGB III, d.h. Zuschuss für Arbeiten, für die in der Regel erforderlich ist

Keine Ausbildung	900 €
Ausbildung	1.100 €
Aufstiegsfortbildung	1.200 €
Hochschulausbildung	1.300 €

monatlich (S. 28)

Zuschuss für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten

Empfehlung: „Der Zuschuss ... sollte einerseits die Minderleistung des zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigen und andererseits im Einklang mit den Leistungen für vergleichbare betriebliche Einstellungsleistungen stehen.“ (S 28)

Die Empfehlung des Entwurfs wurde [gestrichen](#): „Der Zuschuss für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten sollte sich aus beihilferechtlichen Gründen zur Vermeidung möglicher Rückforderungen an den ‚de-.minimis‘-Beihilfen orientieren.“

Möglichkeiten der Vergabe von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten im Zusammenhang mit AGH E

Fachliche Hinweise

1. [„Eine Verpflichtung, AGH E auszuschreiben, besteht nicht.“ \(S. 30\)](#)
2. [Rechtsanalogie zu Vergabe-ABM, § 262 SGB III](#)